[GB] BBC gewinnt im Fall Vormundschaft und freie Meinungsäußerung

IRIS 2000-9:1/16

David Goldberg
deeJgee Research/Consultancy

In einem Fall, der in erster Linie das Recht auf freie Meinungsäußerung betrifft, bat die British Broadcasting Corporation (BBC) erfolgreich um die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung. Diese Verfügung hätte der BBC die Ausstrahlung eines Interviews mit einem "Mündel unter Vormundschaft" untersagt. Bei dem Mündel handelt es sich um einen 16-jährigen Jungen, der überraschend das Haus seiner Großeltern verließ, bei denen er lebte. Er fasste den spontanen Entschluss, sich einer religiösen Gruppierung anzuschließen. Die Großmutter bat das Gericht darum, ihren Enkel unter Amtsvormundschaft zu stellen. Dem Gesuch wurde stattgegeben. Um die Spur des Jungen zu finden, wurde eine Vermisstenanzeige veröffentlicht mit Fotos und einem Ausschnitt aus einer E-Mail, die angeblich von B. stammt und in der er angibt, glücklich zu sein. Die BBC nahm mit der Sekte Kontakt auf, woraufhin der Junge den Sender anrief und interviewt wurde. Nachdem die BBC die Großmutter hierüber in Kenntnis gesetzt hatte, bat diese mit Erfolg um eine einstweilige Verfügung, um die Ausstrahlung des Interviews zu verhindern.

Die BBC argumentiert in der Anfechtung des Urteils wie folgt: (a) Dieser Fall fällt weder unter Artikel 8, Absatz 2, noch Artikel 10, Absatz 2 (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) und (b) kann eine Ausstrahlung nur durch eine einstweilige Verfügung gestoppt werden und nicht, wie vorgegeben, weil der Junge ein Mündel unter Amtsvormundschaft sei und die Ausstrahlung des Interviews deshalb einer Missachtung des Gerichts gleichkäme.

Zur freien Meinungsäußerung entschied das Gericht, dass Artikel 10 das Common Law (Fallrecht) Englands widerspiegelt, auch wenn der Human Rights Act (das Gesetz über Menschenrechte) erst im Oktober 2000 in Kraft tritt. Es führte aus, dass „die im jeweils zweiten Paragraphen der Artikel 8 und 10 der EMRK zitierten Interessen nicht als Trumpfkarte anzusehen seien, die sich über die Grundsätze der open justice (öffentliches Verfahren) und des Rechts auf freie Meinungsäußerung automatisch hinwegsetzen würden." Darüber hinaus läge die Aufgabe des Gerichtes nicht darin, „Interessen auszugleichen". Das Gericht könne das Recht auf freie Meinungsäußerung nur dann begrenzen, wenn dies „notwendig" sei. Die Schlüsselfrage für das Gericht lautet demnach: Sind die Argumente, die für das Vorliegen der in Paragraph 2 der Artikel 8 und 10 dargelegten Interessen vorgebracht werden, „überzeugend"? Hierfür reichen weder hehre Beteuerungen noch die Einladung an das Gericht, entsprechende

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Vermutungen anzustellen. Vielmehr sind handfeste Beweise zu liefern. Das Gericht führte weiterhin aus, dass die BBC für die Ausstrahlung eines Interviews mit B. nicht die Erlaubnis des Gerichts benötigt habe.

British Broadcasting Corporation v. Kelly, Times Law Reports 9 August 2000

British Broadcasting Corporation gegen Kelly, Times Law Report vom 9. August 2000

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025